

s Rechts... das Druck... See bildet... von 3,5 Pf... nde 3,5 Pf... an, daß die... schon zum... Angeschur... nen bereits... einem wuch...

r großen... hohen Alter... enen ist der... 1970 zur ewi...

ellen der... Gewitter... der Nach... bedeutend... eine Grenze... den fast alle... den.

Reßler... an der hie... er schweren... Brippe Aus...

n Sonntag... us Freiburg... rkerische die... rater Kor... old aus... d Bernhard

tschaft zum... im Enzkofen... eifen in ein... befaßendes... Wirtsleuten... ast bis auf... merden sich... aben.

Spreng... gegen das... schlags wor... Wasser vom... rden. Die... strafe um... Abbüßung... gelegenheit... der Kaspar... einem Ver... alpar Wal... Gefängnis

and

uli 1927... gszzeichen für

hobskp.

ar ms.

öcker.

Mann am

a Schwert... wölbt sich... ein Mann... Schwert?... Wäwen,

gsum, die... Meer und

er darin... lut treibt

Augen der... er bleibt... Schwert... ee hinaus... altig sind... Kahn an... dung des... Strand... r Nacht... as andere... am anzu... ngst. Ein... ngen und... ten. Das... in feste,

Schritt

t er, daß... ngen starr... Für den... ne freie... und auch... fuß stößt... Stumm

folgt.)

# Der Gesellschafter

## Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Nagold

Mit den illustrierten Unterhaltungsbeilagen „Feiertunden“ und „Unsere Heimat“

### Bezugspreise:

Monatlich einschließlich Trägerlohn M. 1.60  
Einzelnnummer 10 J

Erscheint an jedem Werktag

Direktvertriebseitung im O.A.-Bezirk Nagold

Schriftleitung, Druck u. Verlag von E. W. Saiter (Karl Saiter) Nagold

Telegramm-Adresse: Gesellschafter Nagold. In Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Postfachkonto Stuttgart 5112



Mit der landwirtschaftlichen Wochenbeilage „Haus-, Garten- und Landwirtschaft“

### Anzeigenpreise:

Die einpaltige Seite aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 15 J, Familien-Anzeigen 12 J, Reklame-Selle 45 J, Sammelanzeigen 50% Aufschlag für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Ausgaben und an besonderen Plätzen, wie für telephonische Aufträge und Chiffre-Anzeigen wird keine Gewähr übernommen

Nr. 164

Gegründet 1827

Montag, den 18. Juli 1927

Fernsprecher Nr. 29

101. Jahrgang

## Der Entwurf des Reichsschulgesetzes

Berlin, 16. Juli.

Der vom Reichskabinett gebilligte Entwurf des Reichsschulgesetzes behandelt an seinem ersten Abschnitt die „Aufgaben, Formen und Kennzeichen der deutschen Volksschule“. Unter Bezugnahme auf Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung wird in diesem Abschnitt ausgeführt, daß in allen Volksschulen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Es werden dann als Formen der deutschen Volksschule bezeichnet:

1. die nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule (Gemeinschaftsschule),
2. die Bekenntnisschule
3. die bekenntnisfreie Schule (weltliche oder Weltanschauungsschule.)

Diesen Schulformen ist — unbeschadet des Artikels 146 Abs. 1 der Reichsverfassung — im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes freie Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

### Ueber die Gemeinschaftsschule

bestimmt das vorliegende Gesetz, daß diese Schule grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern offen steht. Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Bekenntnisse und Weltanschauungen. Die aus dem Christentum erwachsenen Werte sind im Unterricht und in der Erziehung lebendig zu machen. Religionsunterricht ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach und wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

### Ueber die Bekenntnisschule

bestimmt das Gesetz, daß die Voraussetzung für die Errichtung einer Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses das Bestehen einer mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestattete Religionsgesellschaft dieses Bekenntnisses ist. Die Bekenntnisschule dient zur Aufnahme von Kindern eines bestimmten Bekenntnisses, sowie von Kindern eines verwandten Bekenntnisses, doch können aus besonderen Gründen auch andere Kinder eingeschult werden, wodurch die Schule ihren Charakter als Bekenntnisschule nicht verliert. An der Bekenntnisschule dürfen nur solche Lehrkräfte hauptamtlich angeestellt werden, die dem betreffenden oder einem verwandten Bekenntnis angehören. Die vorübergehende Verwendung anderer Lehrkräfte ist aus besonderen Gründen zulässig.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Lehrkräfte, die zur Erteilung des technischen Unterrichts verwendet werden.

Bekenntnisse sind verwandt, wenn die obersten Stellen der zuständigen Religionsgesellschaften dies gegenseitig anerkennen. Die bekenntnisfreie Schule ist für solche Kinder, die entweder keinem Bekenntnis angehören oder nach dem Willen der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht abgemeldet sind und nicht in einer Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule erzogen werden sollen. Sie steht unbeschadet ihres Charakters als bekenntnisfreie Schule aus besonderen Gründen auch anderen Kindern offen. Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutschen Volksschule auf allgemein sittlicher Grundlage ohne bekenntnismäßige oder weltanschauliche Bindung. Religionsunterricht wird nicht erteilt. Als ordentliches Lehrfach ist Unterricht in einer bestimmten Weltanschauung zu erteilen, wenn für die Pflanze dieser Weltanschauung eine mit den öffentlichen Rechten einer Körperschaft ausgestattete Vereinigung besteht und wenn die Erziehungsberechtigten von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder dieses beantragen, doch kann zur Teilnahme an einem besonderen Weltanschauungsunterricht kein Kind gegen den Willen des Erziehungsberechtigten gezwungen werden.

### Einrichtung und die Umwandlung der Schulformen

Innerhalb einer Gemeinde ist zur Stellung eines Antrags auf Einrichtung einer der drei genannten Schulformen oder auf Umwandlung einer Schulform in eine andere jeder deutsche Reichsangehörige berechtigt, dem die Sorge für die Person eines schulpflichtigen und die Volksschule besuchenden Kindes zusteht. Der Antrag muß von den Erziehungsberechtigten von wenigstens 40 schulpflichtigen Kindern gestellt werden. Sind in einer Gemeinde weniger als 200 schulpflichtige Kinder vorhanden, so kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts von diesem Erfordernis abgesehen werden.

Einem vorchriftsmäßig gestellten Antrag auf Einrichtung einer der genannten drei Schulformen ist stattzugeben, wenn die beantragte Schulform nicht oder nicht in ausreichender Anzahl in der Gemeinde vertreten ist und wenn die einzurichtende Schule den geordneten Schulbetrieb auch im Sinne von Artikel 146 Abs. 1 der Reichsverfassung gewährleistet. Einem rechtsgültig gestellten Antrag auf Umwandlung einer Schulform in eine andere ist stattzugeben, wenn die Erziehungsberechtigten von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder sich dafür aussprechen. Ein rechtswirksam abgelehnter Antrag kann frühestens nach drei Jahren wiederholt werden, es sei denn, daß wesentliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde eingetreten sind.

### Im dritten Abschnitt behandelt das Gesetz die Schulaufsicht und die Schulverwaltung

In diesem Abschnitt wird bestimmt, daß die Aufsicht über alle Volksschulen der Staat führt. Bei der Besetzung von Stellen der unmittelbaren, sachmännlich vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schule Rücksicht zu nehmen. In den örtlichen Schulverwaltungskörper, denen die Schulen unterstehen, an welchen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, ist je ein Vertreter der entsprechenden Religionsgesellschaft (evang. Pfarrer, katholischer Pfarrer, Rabbiner) mit Sitz und Stimme aufzunehmen.

### Im vierten Abschnitt wird der Religionsunterricht

in Volksschulen behandelt. Der Religionsunterricht wird von Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen unbeschadet des Aufsichtrechtes des Staates erteilt. Bekenntnisverwandte können zur Erteilung des Religionsunterrichts zugelassen werden. In Gemeinschafts- und Bekenntnisschulen ist für Bekenntnisunterschieden Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn durchschnittlich mindestens 12 Kinder des betreffenden Minderheitsbekenntnisses in der Schule vorhanden sind, die an dem Religionsunterricht teilnehmen. Die Bestimmungen über den Lehrplan, die Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft erlassen. Auch bei der Festlegung der Zahl der diesem Unterricht zur Verfügung stehenden Wochenstunden wird die Religionsgesellschaft mit. Zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht bestellt der Staat in Schulwesen erfahrenen Beamte, die von der Religionsgesellschaft vorgeschlagen werden. Den obersten Stellen der Religionsgesellschaften ist Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft erteilt wird.

Der fünfte Abschnitt behandelt den Rechtsweg der Erziehungsberechtigten bei der Anfechtung behördlicher Entscheidungen.

Der sechste Abschnitt bestimmt als „Übergangs- und Schlußbestimmung“, daß die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestehenden, nach Bekenntnissen nicht getrennten Volksschulen mit Religionsunterricht als Gemeinschaftsschulen im Sinn dieses Gesetzes gelten. Die bestehenden evangelischen und katholischen Volksschulen gelten gleicherweise als Bekenntnisschulen und die bestehenden Volksschulen ohne Religionsunterricht gelten als bekenntnisfreie Schulen im Sinn des neuen Gesetzes.

Sämtliche bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestehenden Schulen gelten als beantragt im Sinn des neuen Gesetzes, wenn nicht rechtsgültige Anträge auf neue Schulformen gestellt werden. Die bestehenden, als beantragt geltenden Schulen sind unverzüglich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des neuen Gesetzes zu bringen, die Fragen des Religions- und des Weltanschauungsunterrichts betreffend, sofern diese noch nicht entsprechen.

Die Länder haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, das spätestens zwei Jahre nach seiner Verkündung mit der Durchführung begonnen werden kann. In den Ländern Baden und Hessen, sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau tritt das Gesetz erst 5 Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.

### Amtliche Erklärung

Der Gesetzentwurf vermindert unbeschadet der staatlichen Schulhoheit als leitende Gedanken die Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten nach Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung, sowie die Grundsätze über die Erteilung des Religionsunterrichts nach Artikel 149 der Reichsverfassung.

In Ausführung dieser Leitgedanken enthält der Entwurf zunächst eine Umschreibung der Abgrenzung der drei Schulformen: Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und bekenntnisfreie Schule. Allen drei Schulformen ist die gleiche freie Entwicklungsmöglichkeit gegeben worden. Der Entwurf stellt sich die Aufgabe, das Antragsrecht der Erziehungsberechtigten auszubauen. Um hierbei die Gemeinschaftsschule in ihrer Zukunftsentwicklung den beiden anderen Schularten gegenüber nicht zu beeinträchtigen, ist auch zugunsten der Gemeinschaftsschule das Antragsrecht gegeben.

Der zweite Abschnitt handelt von dem Antragsrecht. 1. ist Erziehungsberechtigten von im allgemeinen mindestens 40 Kindern grundsätzlich das Antragsrecht auf Einrichtung einer der drei Schulformen eingeräumt. 2. ist ein Antrag auf Umwandlung einer Schulform in eine andere bei dem Vorhandensein einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder zu berücksichtigen. Die Genehmigung der Anträge wird bis zu einem gewissen Grad durch die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs bedingt. Der schwierigen Bestimmung eines „geordneten Schulbetriebs“ legt das Gesetz im allgemeinen

## Tagespiegel

In Wien ist am Sonntag eine starke politische Entspannung eingetreten.

Nach amtlichen Feststellungen sind in Wien bisher 70 Tote gezählt worden.

Es steht nunmehr fest, daß den ersten Schuß am Freitag ein Kommunist abgegeben hat.

Infolge der Wiener Unruhen hat am Samstag und Sonntag eine Massenflucht der Fremden aus Tirol eingeleitet.

Painlevé hat an Stelle Briand's in Nantes eine Rede gehalten, in welcher er Deutschland als Angreifer im Jahre 1914 bezeichnete.

Die Aufrechterhaltung der heute für einen solchen geltenden Normen zugrunde. Gegen Entscheidungen, durch welche die Rechte von Erziehungsberechtigten berührt werden, ist ein Rechtsmittelverfahren vorgezogen.

Ueber den Religionsunterricht in den Volksschulen handelt der vierte Abschnitt. Es wird hier im Grundgesetz der Artikel 149 der Reichsverfassung, nämlich, daß der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtrechtes des Staates erteilt wird, im einzelnen näher umschrieben. Der Religionsunterricht soll von Angehörigen der Religionsgemeinschaft erteilt werden. Hierbei kommen in evangelischen Schulen in erster Linie dem Bekenntnis angehörende Lehrer in Betracht. Selbstverständlich soll dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß der Religionsunterricht auch von Geistlichen erteilt wird, wie dies insbesondere in katholischen Schulen häufig der Fall ist. Auch eine diesbezügliche allgemeine Regelung in einzelnen Landesstellen wird hierdurch nicht berührt.

Für die Bestimmungen über den Lehrplan und die Lehr- und Lernbücher sowie für die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden ist eine nähere Wirkung der Religionsgesellschaften vorgezogen. Zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht bestellt der Staat auf Vorschlag einer Religionsgesellschaft im Schulwesen erfahrenen Beauftragte. Die Bestimmung des Begriffs „Beauftragte“ ist für die evangelische und die katholische Kirche naturgemäß verschieden. Für den katholischen Religionsunterricht muß der betreffende Beauftragte die Missio in canonica besitzen (d. h. Geistlicher sein). Für den evangelischen Religionsunterricht wird diese Einsichtnahme gemäß der Stellungnahme des evangelischen Kirchenrats sowie des evangelischen Kirchentags in der Regel durch Schulmänner ausgeübt, die auf Vorschlag der kirchlichen Provinzialunterrichtsbeiräte dem Staat benannt werden. Die Wiedereinführung der geistlichen Ortsaufsicht ist in keiner Weise beabsichtigt.

Der sechste Abschnitt knüpft in seinen Übergangsbestimmungen an die geschichtliche Entwicklung an. Die verschiedenen vorhandenen Schularten gelten als im Sinn dieses Gesetzes beantragt, falls keine neuen zu berücksichtigenden Anträge erfolgen. Die hiernach bestehenden bleibenden Schulformen der einzelnen Länder sind mit den für die verschiedenen Schularten dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen.

Im letzten Gesetzesparagrafen wird die sogenannte „christliche Simultanschule“ des Südwesens behandelt, deren Geltungsgebiet nach Artikel 174 der Reichsverfassung „besonders zu berücksichtigenden“ ist. Während auf einer Seite der Wunsch besteht, diese Berücksichtigung soweit auszudehnen, daß die Einführung dieses Gesetzes in den fraglichen Gebieten bis auf weiteres ausgebleiben werden und der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, geht der Entwurf nicht so weit. Er sucht vielmehr dem Gesichtspunkt der besonderen Berücksichtigung durch die Gewährung einer Sperrfrist von 5 Jahren gerecht zu werden, zu der eine allgemeine Einführungsfrist von weiteren zwei Jahren noch hinzutritt.

## Der Aufruhr in Wien

Von Wien sind nur noch wenige Meldungen ausgegangen, da die Aufreißer die Fernleitungen unterbrochen haben und auch der Fernbahnbetrieb eingestellt ist. Von München aus kann man z. B. mit der Eisenbahn nur noch bis Salzburg kommen. Was sonst an Nachrichten vorliegt, ist meist von privater Seite aus Innsbruck, Prag und Budapest gemeldet.

Die Lage ist nach diesen Berichten folgende: Als die Wiener Polizei nach langem Zögern und nachdem viele Schutzleute bereits schwer verwundet waren, mit Militärgewehren ausgerüstet und aufs neue vorgeladet worden war — Bürgermeister Dr. Seitz hatte ihr das Schießen verboten — wurden die ärgersten Ausschreitungen nach blutigen Kämpfen zunächst eingedämmt. Dabei wurden auch mehrere Frauen und Kinder, die in den vorderen Reihen der Demonstranten standen, verletzt. Der

Werbt für Eure Heimatzeitung!

Justizpalast konnte jetzt gesäubert werden, aber es war zu spät; das mächtige Barock-Gebäude ist vollständig aus- gebrannt. Auch das Schriftleitungsgebäude der christlich-sozialen Zeitung „Reichspost“ soll ausgebrannt, die Häuser der großdeutschen „Wiener Neuesten Nachrichten“ und der „Deutschösterreichischen Tageszeitung“ durch Feuer schwer beschädigt sein.

Abends 7 Uhr marschierte vor dem Parlamentsgebäude ein Bataillon Infanterie, dessen Eingreifen von Dr. Seiß verboten worden war, mit Maschinengewehren auf. Bis zum Abend gelang es der Polizei, die Hauptmassen der Aufrührer in die Vorstädte zurückzudrängen. Die Erbitterung war auf beiden Seiten sehr groß. Nach einer Prager Meldung war die Haltung des Republikanischen Schutzbunds zweifelhaft; einzelne Abteilungen sollen hinter dem Rücken der Polizei manövriert und sie an ihrer Tätigkeit gehindert haben. Bis jetzt wird die Zahl der Toten auf 70 bis 80, die der Verwundeten auf 200 angegeben.

Nachmittags wurde ein mehrstündiger Ministerrat abgehalten; der Ministerrat erklärte sich „in Permanenz“ d. h. er gilt als vorläufig dauernd einberufen. In der Sitzung erstattete Polizeipräsident Schöber Bericht. Abschließend fand eine Aussprache zwischen Bundeskanzler Dr. Seipel und den soz. Abg. Bürgermeister Dr. Seiß und Bauer statt. Der sozialdemokratische Klub hielt eine Beratung im Parlamentsgebäude unter Zuziehung der Gewerkschaftsvertreter; auch der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei erklärte sich in Permanenz. Er hat, wie verkauft, den Generalkreist beschloßen und den Bundeskanzler Seipel zum Rücktritt aufgefordert und den Rücktritt des Polizeipräsidenten verlangt, weil er entgegen dem Schießverbot des Bürgermeisters Seiß schließlich doch habe schießen lassen. (Der Polizeipräsident von Wien untersteht zurzeit dem Bürgermeister, da Seiß zugleich Landeshauptmann des Bundesstaats Wien ist.) Am Generalkreist beteiligten sich sofort die Straßenbahner und die Angestellten des Post- und Telegraphendienstes. Auch der Eisenbahnbetrieb ist nach einer Münchner Meldung stillgelegt.

In den übrigen Bundesländern Österreichs war es bis Freitag abend ruhig. Die Verbindung mit Wien ist aber nunmehr vollständig unterbrochen. Am Samstag früh wurde in den Bundesländern die Ausrufung des Generalkreists bekannt. Der Landeshauptmann von Tirol, Dr. Stumpf, der sich im Urlaub in Wien aufhielt und am Freitag nachmittag nach Innsbruck zurückgekehrt war, erklärte, die Landesregierung werde alle Machtmittel anwenden, um den Aufruhr, der für Tirol wegen des Eingreifens Italiens sehr verderblich werden könnte, fernzuhalten. Es sei überhaupt nicht anzunehmen, daß die übrigen Bundesländer Folge leisten würden, wenn in Wien die sozialistische Republik ausgerufen würde. Indessen wurde auch in Tirol auf Betreiben der Gewerkschaften der Eisenbahnverkehr eingestellt. Militär, Gendarmerie und Polizei sind in Bereitschaft. Die Führer der Tiroler Heimatwehr sind zu einer Besprechung einberufen. Der Führer des Republikanischen Schutzbunds wurde von der Landesregierung aufgefordert, auf die Bundesmitglieder beruhigend einzuwirken.

Die österreichische Gesandtschaft in Berlin erhielt die amtliche Bestätigung, daß der Generalkreist ausgerufen und jeder Verkehr eingestellt sei. Der Streik dürfte jedoch nur 24 Stunden dauern. Von den Zeitungen ist nur die sozialdemokratische „Arbeiterzeitung“ als „Mitteilungsblatt der Sozialdemokratie Deutsch-Österreichs“ erschienen. Die Zahl der Toten dürfte in den Berichten übertrieben sein. Starke Arbeitertrupps ziehen durch die Straßen, doch scheint es zu keinen weiteren ernstern Zusammenstößen mehr gekommen zu sein.

Die österreichisch-bayerische Grenze ist von österreichischen Bundestruppen besetzt. Ein von Passau nach Linz fahrender Donaudampfer wurde in Engelhardtzell angehalten und durfte nicht weiterfahren. Der Eisenbahnverkehr Garmisch-Bartenkirchen nach Innsbruck ist nur bis Reutte möglich. Die Zugspitzbahn ist noch im Betrieb. Die ausländischen Gesandten in Wien haben mit Dr. Seipel die Lage besprochen.

Befriedigung in Moskau

Riga, 17. Juli. Aus Moskau wird gemeldet, der Bolschewismus sei über die Vorgänge in Wien sehr befriedigt. Die Kommunistische Internationale (Komintern) habe einen

Aufruf zur Unterstützung des Kampfs gegen die bürgerlichen Klassen in Wien erlassen. Der Volkzugsausschuß werde Geldmittel zur Verfügung stellen.

Neuestes vom Tage

Die Reichseinnahmen im Juni

Berlin, 16. Juli. Wie üblich, so weist auch das Gesamtergebnis der Reichseinnahmen für den Monat Juni 1927, des dritten Quartal-Monats, gegenüber dem Vormonat einen Rückgang auf. Insgesamt sind nämlich nur 553,9 Mill. gegenüber 622,8 Mill. im Vormonat vereinnahmt worden. Im einzelnen brachte die Einkommensteuer 167,6 gegen 176,5 Mill. im Mai 1927, die Körperschaftsteuer 7,7 Mill. gegen 11,9, die Vermögenssteuer 19,7 gegen 25,3, die Erbschaftsteuer 5,1 gegen 6,3, die Umsatzsteuer 22,5 gegen 32,7, die Kapitalverkehrssteuer 19,5 gegen 19, die Kraftfahrzeugsteuer 18,9 gegen 14,1, die Beschaftsteuer 3,7 gegen 3,7 und die Beförderungsteuer 28,9 gegen 27,6. Das Ergebnis an Zöllen stellt sich auf 104,2 gegen 97,4. Die Tabaksteuer erbrachte 58,7 gegen 61,5 Mill., die Zudersteuer 23,9 gegen 23,9, die Biersteuer 26,5 gegen 28,5. Die Einnahmen aus dem Spiritus-Monopol betragen 21,9 gegen 23,3 Mill. M.

Sonderbeihilfen für die Rentner

Berlin, 16. Juli. Halbamtlich wird mitgeteilt: Der Reichstag hat im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums für 1927 für die Kleinrentnerfürsorge einen Betrag von 25 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt. Durch das bedauerliche, zum Teil allerdings auf Anregung von Rentnervertretern selbst zurückzuführende Verhalten einer größeren Anzahl von Bezirksfürsorgeverbänden sind die Kleinrentner bisher nicht in den Genuß dieser Beihilfen gekommen. Um eine weitere Verzögerung zu vermeiden, haben das Reichsarbeitsministerium und das Reichsinnenministerium jetzt über die Verwendung der Mittel neue Bestimmungen getroffen. Danach erhalten Kleinrentner, die bereits am 1. April 1922 in Fürsorge standen, eine einmalige Unterstützung in Höhe der für den Monat Juli 1927 geltenden Kleinrentnerunterstützung, mindestens jedoch für alleinstehende 30 RM., für Ehepaare 50 RM., für zuschlagsberechtigte Kinder je 10 RM.

Das Vermögen der nichtfaszistischen Parteien

Mailand, 17. Juli. Italienische Zeitungen melden, daß das Vermögen der 1926 zwangsweise aufgelösten nichtfaszistischen Parteien nicht, wie ursprünglich angeordnet, den gemeinnützigen Gesellschaften überwiesen, sondern unmittelbar in Staatsbesitz übergeleitet wird.

Das Ende des Feldzugs in Spanisch-Marokko

Madrid, 17. Juli. General Sanjurjo hat den spanischen Truppen in Marokko Dank und Anerkennung ausgesprochen für ihre Leistungen während des entscheidenden Abschnitts des Feldzugs, der im Mai vorigen Jahres begann. Dem Feind wurden 42 000 Gewehre, 130 Geschütze, 240 Maschinengewehre abgenommen. Die Rekruten des Jahrgangs werden noch in diesem Monat in die Heimat entlassen.

Britisch-abessinischer Zwischenfall

London, 16. Juli. Dem diplomatischen Mitarbeiter des „Daily Telegraph“ zufolge hat die britische Regierung einen scharfen Einspruch bei der abessinischen Regierung wegen eines im letzten Monat in Abessinien auf eine britische Kamelkarawane verübten Angriffs eingelegt, bei dem 12 britische Somalis getötet wurden.

Württemberg

Stuttgart, 17. Juli.

Rücktritt vom Amt. Der Rechtsrat der Handwertskammer, Dr. phil. Felix Gerhardt, ist krankheits halber vom Amt zurückgetreten.

Die Stadt Stuttgart und die Kohlenfelderfrage. In den letzten Tagen waren Vertreter der Stadt Stuttgart im rheinisch-westfälischen Industriegebiet anwesend, um die durch die Städte Frankfurt a. M. und Köln gekauften Kohlenfelder bei Rheinberg zu besichtigen. Die Erkundigungen, die die Herren im Ruhrgebiet einzogen, veranlassen sie zu

der in privatem Kreis geäußerten Erklärung, daß sie der Stadt Stuttgart den Beitritt zu dem Unternehmen nicht empfehlen könnten.

Dreifache Familienhochzeit. Ein seltenes Fest feierte die Familie Julius Schwab zum „Javelstein“; zugleich mit ihrer Tochter Elise feierten die Eltern die silberne, die Großeltern die goldene Hochzeit. Die Einsegnung der drei Jubelpaare fand in der Gedächtniskirche statt.

Kommunistenprozeß. Die Freitagssverhandlung im Kommunistenprozeß war mit der Verlesung schriftlichen Beweismaterials ausgefüllt, namentlich des Urteils im Tscheta-Prozeß. Die Tscheta-Gruppe hatte seinerzeit die Absicht, den Innenminister Holz zu ermorden.

Kommunistische Versammlungen. Die Kommunistische Partei veranstaltete gestern abend drei stark besuchte Versammlungen, in denen gegen das zurzeit hier tagende Reichsgericht und die „Klassenjustiz“ Stellung genommen wurde.

Vom Tage. Gestern sah man einen riesigen Kraftwagen durch die Straßen Stuttgarts fahren. Es war ein Reklamewagen der russischen Zigarettenfabrik Volkstojlo in Hamburg, in dem ein Vertreter der Firma durch Deutschland und die Schweiz fährt, um Kunden zu werben. Der Wagen ist als Büro, Schlafraum und Küche zugleich eingerichtet.

Ludwigsburg, 17. Juli. 70. Geburtstag. Der Seniorchef der Belfirma Heinrich Frank Söhne G. m. b. H., Geheimer Kommerzienrat Dr. Robert Frank, feierte gestern den 70. Geburtstag. Ein schweres Leiden, das ihn längere Zeit ans Lager fesselte, hat er glücklich überwunden, so daß er den 70. Geburtstag in voller Gesundheit begehen konnte.

Vier Arbeiter der Firma Heinrich Frank Söhne G. m. b. H. haben für mehr als 50 Jahre Dienstzeit ein Gläubigkeits- und Anerkennungsdiplom des Reichspräsidenten erhalten. Außerdem sind in der Firma 22 Arbeiter bzw. Arbeiterinnen mit mehr als 40 Dienstjahren. Die Firma hat die Jubilare durch Ehrengeschenke ausgezeichnet.

Seeburg, 16. Juli. Motorradunfall. An der Steige beim Fußweg nach Rietheim, in der bekannten gefährlichen Kurve verlor ein auswärtiger Kraftfahrer durch die schwierigen Wegverhältnisse die Herrschaft über sein Fahrzeug und stürzte. Bewußtlos wurde er von zwei des Wegs kommenden Passanten aufgefunden, die seine Ueberführung ins Krankenhaus nach Urach anordneten.

Reutlingen, 17. Juli. Blizschläge. Ein schweres Gewitter ging über unsere Stadt. Einer der Feuerstrahlen nahm seinen Weg am Turm der Marienkirche entlang. Beim Einschlag auf der Kirchturmspitze beschädigte er die Flügel der den Turm bekronenden Engelsfigur und schlug einen Teil der darunter stehenden steinernen Kreuzblume ab. Auf dem Friedhof ist ein Kugelblitz beobachtet worden, der ohne weitere Spuren zu hinterlassen, mit dumpfem Knall zerplatzte.

Tübingen, 17. Juli. 75. Geburtstag Adolf Schlatters. Gestern beging der bekannte Altmeister der theologischen Wissenschaft, D. Adolf Schlatter, seinen 75. Geburtstag. Die evangelisch-theologische Fakultät hat gemeinsam mit der Fakultät ihm in der feierlich geschmückten Aula der Universität eine stark besuchte, schöne Feier bereitet. — Adolf Schlatter, ein Sproß der St. Galler Familie, die im religiösen Leben des deutschen Sprachgebiets seit mehr als einem Jahrhundert bekannt ist, war theologischer Lehrer in Bern, Greifswald und Berlin, ehe er i. J. 1898 nach Tübingen berufen wurde. Er ist einer der originellsten christlichen Denker und fruchtbarsten theologischen Lehrer der Gegenwart. Seine Forscherarbeit galt dem Neuen Testament, dem Spätjudentum, der christlichen Dogmatik und Ethik. Weit über die theologischen Kreise hinaus bekannt sind seine schlichten, tiefgründigen Erklärungen zum Neuen Testament.

Tübingen, 17. Juli. Universitätswappen. Zu ihrem Jubiläum erhält die Universität von der Regierung eine Fahne und ein Wappen. Die erstere ist blauegel, das letztere ist in vier Felder aufgeteilt, in denen oben links und unten rechts die schwarzen Hirschklingen als Erinnerung an den Gründer der Universität, Graf Eberhard im Bart, rechts oben und links unten die Stadtfahnen auf gelbem Grund sich gegenübersehen. In der Mitte des Wappens ist ein blauer Herzschilt mit zwei gekreuzten Speitern, den Symbolen der Universität. Das Wappen soll als Götisch auch auf die Fackel kommen.

Das Schwert von Thule.

Roman von Leontine von Winterfeld-Platen. Copyright by Greiner & Comp., Berlin W 30. (Nachdruck verboten.)

15. Fortsetzung.

Denr. Heilwig hatte keine Zeit sich zu wundern. Ihre Seele ist ja nicht hier. Ihre Seele ist droben am Nordmeer in der alten Heimat. Sie sitzt zu Füßen des greisen Althens und lauscht seinen Reden. Was sagt er doch? „Worthalten ist nötiger, als Atemholen, Heilwig. Das ist uralter Nordmänner Brauch. Und ob auch das Herz zugrunde geht dabei. Wenn es nur rein bleibt und treu.“

Heilwig preßte mit der einen Hand das Tuch fester um die Schultern. Mit der andern fährt sie sich über die Stirn, zwei, drei Mal. Wie war es doch nur alles gewesen diese Nacht und heute morgen? Ach ja, nun kommt ihr alles wieder in die Erinnerung zurück. Sie hatte die ganze Nacht gewacht bei der kranken Elisabeth. Und am frühen Morgen, als sie den ersten Schritt der Ratscherrin auf der Treppe hörte, war sie zu ihr gegangen und hatte sie gebeten, sie noch einmal zu sprechen.

„Ihr habt mir damals gesagt, Frau Ruhme, daß Elisabeth ihren Liebsten freier kann, wenn ich Fridolin Zämmerzahl eheliche. Sagt Ihr das selbe noch heute?“

Die Ratscherrin hatte sie erstaunt angesehen.

„Freilich, Kind. Das sage ich noch heute. Denn dann kommt unser Sidam nimmer mit leeren Händen.“

Blaf und stolz hatte Heilwig vor ihr gestanden.

„Schwört mir das, Frau Ruhme.“

Es war fast etwas Herrisches, Hartes in ihrem Ton.

Und die Ratscherrin hatte es ihr geschworen bei der heiligen Katrine, ihrer Schutzpatronin.

„Dann geht eilends hinauf in Elisabeths Kammer, Frau Ruhme, und kündet es Eurem Kind. Aber nimmer,

bei Gott, weshalb und warum das alles so tam jetzt. Nur das Eine, daß sie ihn freien darf.“

Da hatte die Ruhme sie hinzusehend und fast scheu angesehen.

„So willst du denn meinen Keffen zum Gatten nehmen?“

Und Heilwig hatte an ihr vorübergelesen und tonlos gesagt: „Das will ich.“

Dann war sie hinter der Ratscherrin her die Treppe hinaufgestiegen. Und während diese hineinging in die Kammer zu ihrer Tochter, war Heilwig stehen geblieben hinter der Tür und hatte durch den Spalt gesehen. Weil sie Elisabeths Antlitz sehen mußte bei den Worten der Ruhme.

Wie ein Wachsbiß, so hatte Elisabeth im Bett gelegen. Als die Ruhme eintrat, war sie erschrocken zusammengefahren. Dann hatte sie sich ausgerichtet in jäher, plötzlicher Erwartung. Denn sie mußte an Heilwigs Worte denken diese Nacht.

Und die Ratscherrin hatte feierlich die Hände gefaltet über dem runden Leib und hatte salbungsvoll gesagt:

„Mein Kind, wir sind nun übereingekommen, daß wir dir deinen heißen Wunsch erfüllen und du den Magister Zämmerzahl ehelichen darfst. Und wir hoffen, daß du nun bald wieder frisch und gesund wirst.“

Elisabeth hatte nichts gesagt. Aber ein Ausdruck war über ihr Antlitz gegangen, den Heilwig nicht vergessen wird, und ob sie noch so alt würde.

Und Heilwig weiß, daß nun ihr Schicksal besiegelt ist. Sie hat es selbst so gewollt. Nun braucht auch Zeit nicht mehr aus dem Vaterhause zu gehen. Denn nun geht ja sie.

Die Ratscherrin ist so freundlich zu ihr wie noch nie.

Den ganzen Tag redet sie von Hochzeit. Ja, eine Doppelhochzeit plant sie sogar. Und zwar sehr bald. Denn worauf soll man noch warten? Geduldig hat Heilwig allem zugehört. Bis sie nicht mehr konnte. Bis sie sich

nach Tisch fortgeschlichen hat in dem Sturm und Regen — fort — nur fort.

Die See muß sie sehen, und den Wind fühlen um ihre brennende Stirn.

Und hier draußen im brüllenden Wettersturm kommt eine große Ruhe über sie. Fast eine Startheit.

Es hat wohl alles so kommen müssen. Nun will sie auch hart und stark sein, wie die vom Nordland es sind. Nun will sie ihre beiden Hände um ihr Herz legen, daß niemand mehr hineinsehen darf. Nun will sie mit zusammengebissenen Lippen den Weg gehen, den sie sich selber gewählt. Und lächeln will sie, damit Elisabeth nichts merkt. Damit wenigstens eine glücklich ist — restlos glücklich.

Jetzt steht sie still am Strande und sieht noch einmal hinaus auf die weite, graue See. Auf die weißen Möwen, die so seltsam und frei durch den Sturm schiefen. O, wer so frei und seltsam sein könnte wie die Sturmvögel da oben! Sie preßt die Hände an die hämmernden Schläfen. Nur nicht denken mehr — o Gott! Nur nicht denken!

Und dann wendet sie sich langsam zurück. Denn es wird dunkel und sie muß heim.

Heim? Es irrt wie ein wehes, verlorenes Lachen um ihre Lippen.

Ihre Heimat ist ja hier draußen beim Meer und Herbststurm. Als sie eben im Boot sitzt und die Ruder nehmen will, taucht aus dem Dunkel der Fremde auf mit dem gerbeulken Helm. Sein Antlitz ist finstler.

„Laß mich mitfahren, Frau, in eurem Kahn. Es ist noch weit bis Rostod.“

Heilwig kennt keine Furcht und sagt ruhig: „So steigt ein, ich muß fort jetzt.“

Da springt er in das wild schwankende Boot und sie hört wie sein Schwert in der Scheide klirrt bei der jähen Bewegung.

(Fortsetzung folgt.)